

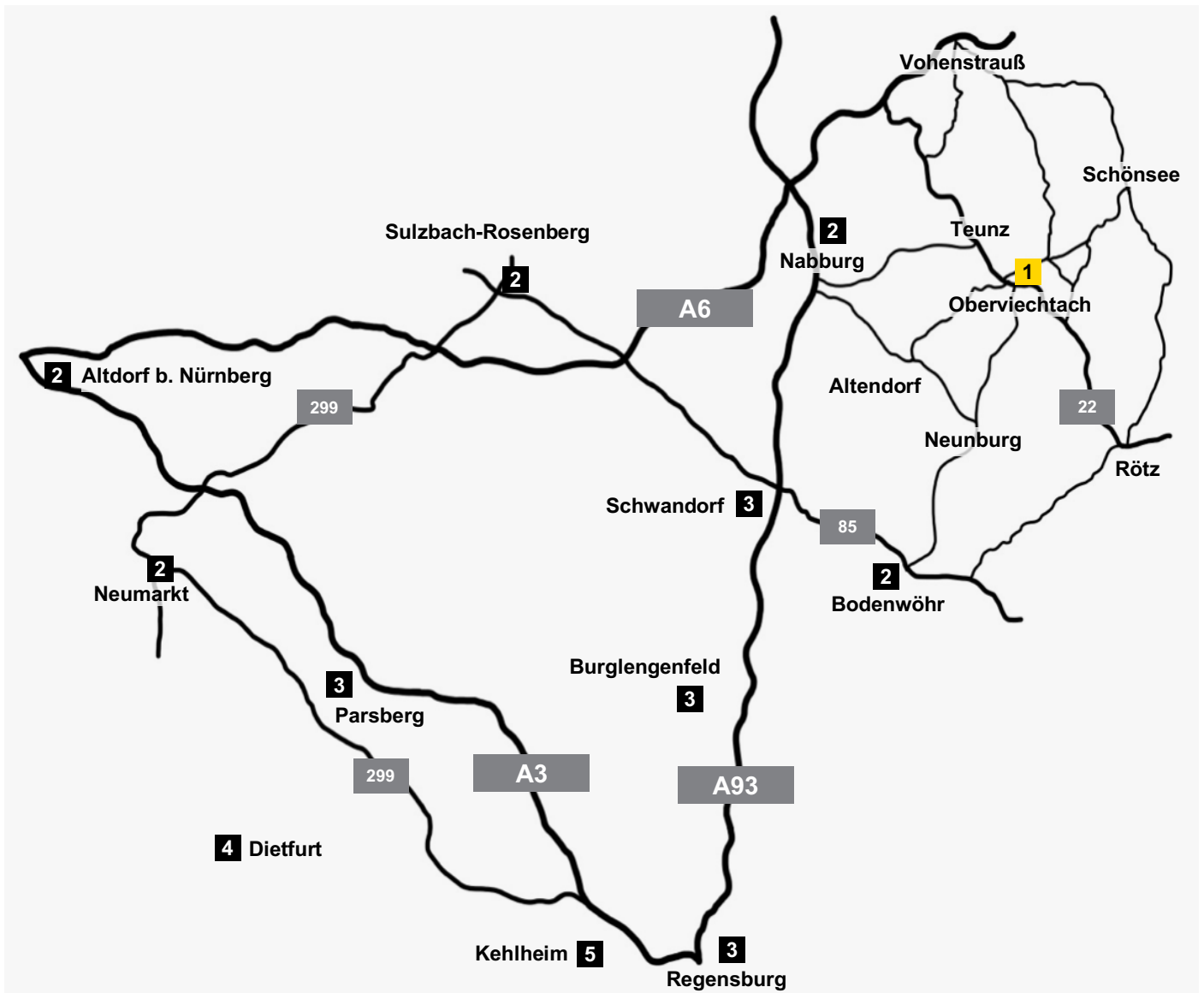
TRANSPORTBETON- PREISLISTE

Gültig ab 1. Januar 2024



TBG Herzog

KONTAKT



WERK

1
Oberviechtach
Industriestraße 1 + 3
92526 Oberviechtach
09671 9236 22

VERWALTUNG

**TBG Transportbeton
Herzog GmbH & Co. KG**
Industriestraße 1 + 3
92526 Oberviechtach
T.: 09671 92360
F.: 09671 9236 10
tbg-herzog@
betonwelt.de

Mario Baier
Verkauf Innendienst
T.: 09671 92360

KONTAKTE

Michael Herzog
Geschäftsführer
T.: 09671 92360
Herbert Werner
Geschäftsführer
T.: 09433 897 24

Johann Bronold
Verkauf Außendienst
M.: 0175 4332332
johann.bronold@
betonwelt.de

PARTNER

TBG Betonpumpendienst
92507 Nabburg

Betotech Nabburg
92507 Nabburg

- 2**
TBG Naabbeton
- 3**
**Heidelberger Beton
Donau-Naab**
- 4**
TBG Werner
- 5**
TBG Rott

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositionsklasse / Feuchtigkeitsklassen	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Allgemeiner Betonbau, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	F1	22	1	mittel	1.1017.102	163,00
		C 8/10	F1	16	1	mittel	1.1016.102	167,00
		C 8/10	F3	22	1	mittel	1.1037.102	166,00
Pflasterbeton		C 12/15	F1	16	1	mittel	1.2016.102	169,00
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile ohne Frost	XC1, XC2	C 16/20	F3	22	1	mittel	1.3137.102	170,00
		C 16/20	F3	16	1	mittel	1.3136.102	174,00
		C 20/25	F3	22	1	mittel	1.4137.102	172,00
		C 20/25	F3	16	1	mittel	1.4136.102	176,00
Stahlbeton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C 25/30	F3	22	1	mittel	1.5337.102	176,00
		C 25/30	F3	16	1	mittel	1.5336.102	180,00
		C 25/30	F3	8	1	mittel	1.5335.102	186,00
Wasserundurchlässige Bauteile nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- u. schwacher chemischer Angriff We ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2 ¹⁾	mittel	1.5337.121	180,00
		C 25/30	F3	16	2 ¹⁾	mittel	1.5336.121	184,00
		C 25/30	F3	8	2 ¹⁾	mittel	1.5335.121	190,00
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	C 30/37	F3	22	2	mittel	1.6537.121	186,00
		C 30/37	F3	16	2	mittel	1.6536.121	190,00
		C 30/37	F3	8	2	mittel	1.6535.121	196,00
Beton F4 (weichere Konsistenz) nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	2 ¹⁾	mittel	1.5346.121	187,00
		C 25/30	F4	8	2 ¹⁾	mittel	1.5345.121	193,00
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN1045-2								
Lager und Verkehrsflächen mit Taumittel ⁸⁾	XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ³⁾ , XM2 ⁵⁾	C 30/37	F3	16	2	schnell	5.6936.205	203,00
Sulfatangriff bis 600 mg/l Sulfatgehalt im Grundwasser bzw. bis 2000 mg/kg Sulfatgehalt im Boden	XC4, XD2, XF3, XA2	C 35/45	F3	22	2	schnell	1.7737.202	194,00
		C 35/45	F3	16	2	schnell	1.7736.202	198,00
		C 35/45	F3	8	2	schnell	1.7735.202	204,00
Beton nach ZTV-ING, abweichend zur DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Betone für Kappen, direkt taumittelbeaufschlagte Flächen ⁸⁾	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	F2	16	2	mittel	5.5926.102	212,00
FD-Betone, gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"								
Flüssigkeitsdichter Beton mit Taumittel ⁸⁾	XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ³⁾ , XM2 ⁵⁾	C 30/37	F3	22	2	schnell	5.6939.205	199,00
		C 30/37	F3	16	2	schnell	5.6936.205	203,00
Erläuterungen:								
Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WF und WA								
¹⁾ Bei Bodenfeuchte, bis zeitweise aufstauendes Sickerwasser als ÜK1 zulässig								
³⁾ Geeignet für Sulfatangriff auf Grundwasser bis 600mg/l und aus Boden bis 2000 mg/kg, andere Sulfatbedingungen sind zu vereinbaren								
⁴⁾ Bei XA3 sind stets bauseitige Schutzmaßnahmen (geeignete Beschichtung) aufzubringen								
⁵⁾ Der Beton entspricht XM1, für XM2 ist bauseitige Oberflächenbehandlung erforderlich								
⁸⁾ Empfehlung: LP-Betone nicht flügelglätten, da das LP-System zerstört werden kann								

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebiets.

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions- / Feuchtigkeitsklassen	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m³
--------------------------------------	-------------------------------------	------------------------	------------	-----------	---------------------	------------------------	-----------	------------

Steelcrete® für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton und für Hallenböden

Alle unten genannten Betone enthalten 25 kg /m³ unserer Standard-Stahlfaser. Weitere Stahlfasergehalte und/oder Stahlfasertypen auf Anfrage oder gemäß Berechnung durch unseren Stahlfaserlieferanten. Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge ermitteln wir über unseren Faserlieferanten kostenlos nach Ihren Angaben.

Bewehrte Innenbauteile, Gründungen, Feuchträume	XC2, XC3	C 20/25	F4	22	1	mittel	8.4247.115	Auf
		C 20/25	F4	16	1	mittel	8.4246.115	An-
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringungs-widerstand	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	22	1	mittel	8.5347.115	frage!
		C 25/30	F4	16	1	mittel	8.5346.115	Auf
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C 30/37	F4	22	2	mittel	8.6547.115	An-
		C 30/37	F4	16	2	mittel	8.6546.115	frage!

Oben genannte Sorten sind stahlpreisabhängig.

Allgemeiner Landwirtschaftsbau, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

siehe allgemeiner Betonbau: Betone der Expositions- / Feuchtigkeitsklassen X0, XC1, XC2, XC3 und XC4

Stallböden, eingestreut, innen und außen (überdacht)	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2 ¹⁾	mittel	1.5337.121	180,00
		C 25/30	F3	16	2 ¹⁾	mittel	1.5336.121	184,00
Gülietiefbehälter u. -kanäle; nass, selten trocken, ohne Frost	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1	C 30/37	F3	22	2	mittel	1.6537.121	186,00
		C 30/37	F3	16	2	mittel	1.6536.121	190,00
Futtermische, Räumerbahnen, Biogasanlagen, Fahrsilos; Frost und starker chem. Angriff	XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ³⁾⁴⁾	C 35/45	F3	22	2	schnell	1.7837.202	196,00
		C 35/45	F3	16	2	schnell	1.7836.202	200,00
		C 35/45	F3	8	2	schnell	1.7835.202	206,00

Erläuterungen:

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WF und WA

¹⁾ Bei Bodenfeuchte bis zeitweise aufstauendes Sickerwasser als ÜK1 zulässig

³⁾ Geeignet für Sulfatangriff auf Grundwasser bis 600mg/l und aus Boden bis 2000 mg/kg, andere Sulfatbedingungen sind zu vereinbaren

⁴⁾ Bei XA3 sind stets bauseitige Schutzmaßnahmen (geeignete Beschichtung) aufzubringen

⁵⁾ Der Beton entspricht XM1, für XM2 ist bauseitige Oberflächenbehandlung erforderlich

⁸⁾ Empfehlung: LP-Betone nicht flügelglätten, da das LP-System zerstört werden kann

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Expositions- / Feuchtigkeitsklassen	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Estrichmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)								
Zementestriche ohne Normenanforderung		EM 350	F1	8			4.1015.105	186,00
		EM 350	F2	8			4.1025.105	188,00
		EM 400	F2	8			4.1025.106	193,00
für tausalzbeanspr. Zonen (Garagen) LP		EM400 LP	F2	8			4.1025.149	199,00
Pflasterbau und Sonstiges								
Randstein- und Pflasterbeton	XO	C 12/15	F1	16	1	mittel	1.2016.102	169,00
		C 20/25	F1	16	1	mittel	1.4016.102	173,00
		C 25/30	F1	16	1	mittel	1.5016.102	177,00
Sand- und Rieselmischungen (nach keiner Norm)								
		SM 200	F1	4			0.1010.120	169,00
		SM 300	F1	4			0.1010.130	179,00
		SM 350	F1	4			0.1010.135	184,00
		SM 400	F1	4			0.1010.140	189,00
		SM 500	F1	4			0.1010.150	199,00
		SM 600	F1	4			0.1010.160	209,00
Schlämme zum Anpumpen		SM 600	F5	4			0.7050.102	210,00
Schlämme zum Verfugen		SM 600 LP	F5	4			0.9050.092	216,00
		SB 250	F1	8			0.1015.125	178,00
		SB 300	F1	8			0.1015.130	183,00
		SB 350	F1	8			0.1015.135	188,00
		SB 400	F1	8			0.1015.140	193,00
Einkornbeton			CO	16			0.6006.101	173,00
Ingenieurbau-Beton nach ZTV-ING								
Beton für Pfeiler und Widerlager; Spritzwasser	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾	C30/37	F3	22	2	mittel	5.6739.102	188,00
		C30/37	F3	16	2	mittel	5.6736.102	192,00
Beton für den Überbau, Sprühnebel	XC4, XD2, XF2, XA2 ³⁾ , XF3	C35/45	F3	22	2	schnell	5.7739.202	195,00
		C35/45	F3	16	2	schnell	5.7736.202	199,00
Beton für Kappen; direkt taumittelbeaufschlagte Flächen ⁹⁾	XC4, XD3, XF4(LP)	C25/30	F2	16	2	mittel	5.5926.102	212,00
Erläuterungen:								
Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WF und WA.								
³⁾ Geeignet für Sulfatangriff auf Grundwasser bis 600mg/l und aus Boden bis 2000 mg/kg, andere Sulfatbedingungen sind zu vereinbaren.								
⁵⁾ Der Beton entspricht XM1, für XM2 ist bauseitige Oberflächenbehandlung erforderlich.								
⁹⁾ Empfehlung: LP-Betone nicht flügelglätten, da das LP-System zerstört werden kann								

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebiets.

PREISINFORMATION DER ZUSATZLEISTUNGEN

Preisbasis	
Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mwst. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil i. H. v. 23,00 €/m ³ .	
Mautzuschlag pro cbm	
Gesetzl. Mautkosten	4,00 €
Frachtzuschlag bei Mindermengen pauschal:	
Bei Abnahme bis einschließlich	
▪ bis 1,0 cbm/Fuhre	85,00 €
▪ bis 3,0 cbm/Fuhre	65,00 €
▪ bis 4,5 cbm/Fuhre	55,00 €
Für eine 2. Restnachlieferung wird Mindermengenzuschlag erhoben.	
Entladezeit	
Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro m³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden mit je angefangener Viertelstunde berechnet. <i>Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.</i>	25,00€/15 min
Lieferbereitschaft	
Die übliche Produktionszeit (Beladung Werk) ist Montag bis Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir:	
16.00 – 22.00 Uhr (auf Anfrage)	8,00 €/m ³
samstags 7.00 – 12.00 Uhr (auf Anfrage)	10,00 €/m ³
Temperatur / Witterung	
Saisonzuschlag Zwischen 01. Dezember bis 15. März	4,00 €/m ³
Heizungszuschlag Für Lieferungen von vorgewärmtem Beton gem. DIN EN206/DIN1045-2 Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten.	10,00 €/m ³
Sommer-VZ Ab 25°C Betontemperatur erforderliche Zusatzmittel	2,50 €/m ³
Rüttlermiete	
Mietkosten	
▪ bis 7,25 cbm (pauschal)	40,00 €
▪ über 7,5 cbm	5,00 €/m ³

Nachhaltigkeitszuschlag	
Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂-Preis:	
bis 70,00 €/Tonne	3,00 €/m ³
bis 80,00 €/Tonne	4,50 €/m ³
Eine Anpassung erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ .	
Mörtelwannen	
Leihgebühr / Tag / Stück	5,00 €
Pfand bei Abholung	90,00 €
Pfandrückzahlung bei sauberer Rückgabe	90,00 €
Zusatzmittel/Zusatzstoffe/Konsistenzänderung	
Verzögerter Beton	
1,0 – 3,0 Stunden	6,00 €/m ³
4,0 – 6,0 Stunden	8,00 €/m ³
Kunststofffasern	16,00 €/kg
Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (z.B. Fasern, Farbpigmente) ohne Materialkosten	5,00 €/m ³
<i>Bei Zumischung kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe entfällt unsere Gewährleistung!</i>	
Änderung Größtkorn	
Änderung Körnung von 0-16 auf 0-8	6,00 €/m ³
Konsistenzhöhung	
Erhöhung der Konsistenz im Werk um eine Klasse	3,00 €/m ³
Erhöhung durch FM-Zugabe auf Baustelle	6,00 €/m ³
Festigkeitsentwicklung	
Änderung Festigkeitsentwicklung (schnell)	3,00 €/m ³
Recyclingkosten für Rückbeton	
Frischbeton, nach Aufwand (min)	90,00 €/m ³
Besondere Leistungen	
Laborleistungen s. Gebührenkatalog unseres Partners Betotech Baustofflabor GmbH	
Gleitklausel Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.	

BESTELLHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift
- Baustellenanschrift/-telefonnummer
- Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen
- Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor **der Betonage mit** uns abzustimmen.

Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens **5 Stunden vor Lieferbeginn** mit.

Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Die angegebenen Expositions- und Feuchtigkeitsklassen beschreiben die Möglichkeit des Einsatzes bzgl. der Zusammensetzung des Betons. Eine Angabe von mehreren Expositionsklassen beschreibt nicht das gleichzeitige Eintreten der Exposition an sich. Expositionsklassen und Feuchtigkeitsklassen sind vom Planer vorzugeben.

Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden, usw.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, usw. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrtshöhe min. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen.

Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden (inkl. Umweltschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang).

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 h vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem heutigen Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.

Hinweis

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Rechnungsausgleich

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.

2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Betons/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

5. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Mängelansprüche/Haftung

➔ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebiets.

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.

6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.

7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller dies bezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf

unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung uns res Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwalten. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmerauf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt,

durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.heidelbergcement.de/beton> einverstanden.

XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

TBG Transportbeton Herzog GmbH & Co. KG

Industriestraße 1 + 3

92526 Oberviechtach

Telefon 09671 92360

Telefax 09671 9236-10

E-Mail tbg-herzog@betonwelt.de

www.betonwelt.de/tbg-herzog



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.